



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2013

- Änderung der Kantonsverfassung *Seite 3 ff.*
- Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) *Seite 3 ff.*
- Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) *Seite 21 ff.*
- Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) *Seite 38 ff.*

Abstimmungsvorlagen

Änderung der Kantonsverfassung

Um im Kanton Uri Gemeindefusionen verfahrensmässig und rechtlich zu ermöglichen, sind die Gemeinden nicht mehr namentlich in der Kantonsverfassung aufzuführen. Mit der Annahme der Änderung der Kantonsverfassung ist die Existenz der Gemeinde nicht gefährdet. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 3 – 15
Abstimmungstext	Seite 16

Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG)

Das Gesetz über die Gemeindefusionen verbessert die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für Gemeindefusionen im Kanton Uri. Es erleichtert die Finanzierung von Gemeindefusionen und Gemeindezusammenschlüssen mittels Kantonsbeiträgen. Die Vorlage beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme des Gesetzes.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 3 – 15
Abstimmungstext	Seiten 17 – 20

Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)

In der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung vom 1. Januar 2011 fehlt die Rechtsgrundlage in den Kantonen für die verdeckte Vorermittlung im Vorfeld von Strafverfahren. Mit der vorliegenden Änderung sollen diese und andere erkannte Lücken (z.B. häusliche Gewalt und Stalking) geschlossen werden. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Änderung des Gesetzes.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 21 – 33
Abstimmungstext	Seiten 34 – 37

Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)

Die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes begrenzt die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrats. Dadurch erhält der Landrat mehr Mitbestimmungsrecht für grosse NRP-Geschäfte, verbunden mit der entsprechenden Mitverantwortung. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Änderung des Gesetzes.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 38 – 46
Abstimmungstext	Seite 47

BOTSCHAFT

zur Gemeindestrukturreform zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen

(Volksabstimmung vom 22. September 2013)

Kurzfassung

Einzelne Gemeinden stossen immer mehr an ihre Leistungsgrenzen. Sie haben Schwierigkeiten, ihre Behörden und Kommissionen sowie das Gemeindeschreiberamt zu besetzen. Bund und Kantone machen vermehrt Vorgaben, die auch die Gemeinden betreffen. So etwa bei der Schule und Raumplanung sowie im Baubewilligungsverfahren und Sozialbereich. Zudem sind die Gemeinden mit geänderten und gesteigerten Bedürfnissen (z. B. im Informatikbereich und Online-Service) konfrontiert. Beim innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) ist absehbar, dass nach dem vollständigen Wegfall des Härteausgleichs im Jahr 2016 bei einzelnen Urner Gemeinden akute finanzielle Probleme zu erwarten sind.

In den letzten Jahren haben die Urner Gemeinden ihre Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit weitgehend ausgeschöpft (z. B. Abfall- und Abwasserentsorgung, Kreisschulen, Sozialkreise). Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass der Zusammenschluss von Gemeinden (Gemeindefusionen) ein taugliches Mittel sein kann, die geschilderten Probleme zu lösen. Grössere, das heisst fusionierte Gemeinden, sind eher in der Lage, ein politisches Amt zu entschädigen und interessanter zu gestalten, sodass sich die Rekrutierungsschwie-

rigkeiten mindern. So können sie die an Umfang und Komplexität zugenommenen Aufgaben wirkungsvoller, wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher lösen. Zudem lassen sich mit Gemeindefusionen Einsparungen erzielen und die Finanzlage der betroffenen Gemeinde verbessern.

Vor diesem Hintergrund haben sich Regierungsrat und Landrat das Ziel gesetzt, in einem vorausschauenden, weitsichtigen Handeln auf Verfassungs- und Gesetzesstufe die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für Gemeindefusionen zu verbessern. Gemeindefusionen sollen verfahrensmässig erleichtert und durch Kantonsbeiträge finanziell gefördert werden.

Die Abstimmungsvorlage umfasst eine Änderung der Kantonsverfassung (RB 1.1101) und das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG). Die Vorlage beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Keine Gemeinde wird gezwungen, zu fusionieren. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde sollen weiterhin selbstständig entscheiden, ob sie fusionieren wollen. Verfahrensmässig werden Gemeindefusionen jedoch erleichtert, indem in der Kantonsverfassung der Katalog mit den Namen der 20 Gemeinden gestrichen wird.

Gmeindefusionen sind im Rahmen des Fusionsrayons, wie er im Anhang zum Gesetz enthalten ist, zulässig. Das Gesetz strebt auf lange Sicht als Ziel fünf starke, selbstständige Gemeinden an. Der Fusionsrayon dient einem doppelten Zweck: Einerseits will er sicherstellen, dass starke Gemeinden entstehen, die in der Lage sind, ihre Aufgaben gut und selbstständig zu erfüllen. Andererseits will er verhindern, dass schwächere Gemeinden «auf der Strecke bleiben», während die starken sich durch Zusammenschlüsse noch weiter stärken. Der Fusionsrayon ist allerdings nicht absolut. Vielmehr können benachbarte Gemeinden dem Landrat Abweichungen beantragen, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass Gemeindezusammenschlüsse nur eine Chance haben, wenn der Kanton bereit ist, die (kurzfristigen) «Fusionsverlierer» entsprechend finanziell zu entschädi-

gen. Das Gesetz ermöglicht es deshalb, Gemeindefusionen mit Kantonsbeiträgen zu unterstützen. Das finanzielle Anreizsystem umfasst einen Projektierungs- und einen Fusionsbeitrag.

Der Landrat hat die Änderung der Kantonsverfassung mit 55 zu 3 Stimmen und das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) mit 39 zu 19 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Er und der Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Kantonsverfassung und das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) anzunehmen:



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Einige Urner Gemeinden stossen immer mehr an ihre Leistungsgrenzen. Sie haben Schwierigkeiten, ihre Behörden und Kommissionen sowie das Gemeindeschreiberamt zu besetzen. Bund und Kanton machen vermehrt Vorgaben, die auch die Gemeinden betreffen. So etwa bei der Schule und Raumplanung sowie im Baubewilligungsverfahren und Sozialbereich. Zudem sind die Gemeinden mit geänderten und gesteigerten Bedürfnissen ihrer Bevölkerung konfrontiert. Namentlich auf dem Gebiet der Informatik, etwa beim Online-Service, genügen die heutigen Gegebenheiten den gesellschaftlichen Bedürfnissen oft nicht mehr.

Heute besteht beim Grossteil der Urner Gemeinden aufgrund der durchwegs befriedigenden Finanzlage kein spürbarer Druck, um mit anderen Gemeinden zu fusionieren. In Zukunft ist jedoch eher wieder mit einer Verschlechterung der finanziellen Situation zu rechnen. Es ist absehbar, dass im innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) nach dem vollständigen Wegfall des Härteausgleichs im Jahr 2016 bei einzelnen kleineren Gemeinden akute finanzielle Probleme zu erwarten sind.

In den letzten Jahren haben die Urner Gemeinden die Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit weitgehend ausgeschöpft (so z. B. bei der Abfall- und Abwasserentsorgung, Kreisschulen, Sozialkreisen). Neben sichtlichen Vorteilen ergeben sich aus der innerkommunalen Zusammenarbeit auch Nachteile. So verlieren die Stimm-

bürgerinnen und Stimmbürger den unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen der entsprechenden Organisationen. Weil kleineren Gemeinden die Ressourcen fehlen, bekunden sie oft Mühe, ihre Interessen in diesen innerkommunalen Gremien wirkungsvoll einzubringen.

In anderen Kantonen haben in den letzten Jahren Zusammenschlüsse von Gemeinden (Gemeindefusionen) immer mehr an Bedeutung gewonnen. Gesamtschweizerische Erfahrungen belegen deutlich, dass der Zusammenschluss von Gemeinden (Gemeindefusionen) ein taugliches Mittel sein kann, die einleitend geschilderten Probleme zu lösen, mit denen die Gemeinden heute zu kämpfen haben. So ermöglichen Gemeindefusionen, die an Umfang und Komplexität zugenommenen Aufgaben der Gemeinden wirkungsvoller, wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher zu lösen. Zudem lassen sich mit Gemeindefusionen Einsparungen erzielen und damit die Finanzlage der betroffenen Gemeinde verbessern. Und schliesslich sind grössere, das heisst fusionierte Gemeinden eher in der Lage, ein politisches Amt zu entschädigen und interessanter zu gestalten, sodass sich die Rekrutierungsschwierigkeiten mindern könnten.

Vor diesem Hintergrund haben sich Regierungsrat und Landrat das Ziel gesetzt, in einem vorausschauenden, weitsichtigen Handeln auf Verfassungs- und Gesetzesstufe die Rahmenbedingungen für Gemeindefusionen zu verbessern. Gemeindefusionen sollen verfahrensmässig erleichtert und finanziell gefördert werden.

Der Regierungsrat hat im Frühjahr 2009 zusammen mit dem Urner Gemeindeverband das Projekt Gemeindestrukturreform (GSR) in Angriff genommen. Ergebnis dieses Projekts bildet die Vorlage zur Gemeindestrukturreform zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen, umfassend eine Verfassungsänderung und das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG).

Grundzüge der Vorlage Ziel der Vorlage ist es, die Gemeinden zu stärken, damit sie in der Lage bleiben, auch in Zukunft die wachsenden und komplexeren Aufgaben selbstständig, zielstrebig, wirkungsvoll und bürgerfreundlich zu erfüllen. Die Vorlage schafft die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, um Gemeindefusionen zu erleichtern und zu fördern.

Die Vorlage beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Keine Gemeinde wird gezwungen, zu fusionieren. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde sollen weiterhin selbstständig entscheiden, ob sie fusionieren wollen. Wer bereit ist, zu fusionieren, ist in der Regel nicht gewillt, eine Einbusse an Attraktivität (Schuldenlast, Steuerfuss usw.) der eigenen Gemeinde in Kauf zu nehmen. Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass Gemeindezusammenschlüsse nur eine Chance haben, wenn der Kanton bereit ist, die (kurzfristigen) «Fusionsverlierer» entsprechend finanziell zu entschädigen. Das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) umfasst deshalb auch ein finanzielles Anreizsystem, welches es dem Kanton ermöglicht, Gemeindefusionen finanziell mit Beiträgen zu unterstützen.

Änderung der Kantonsverfassung

Heute zählt die Kantonsverfassung in Artikel 67 alle 20 Urner Gemeinden namentlich auf. Der Zusammenschluss von zwei Gemeinden erfordert somit vorgängig eine kantonale Volksabstimmung. Um in Zukunft Gemeindefusionen verfahrensmässig zu erleichtern, soll in Artikel 67 der Kantonsverfassung der Katalog mit der Aufzählung der Namen der 20 Gemeinden aufgehoben werden. Damit entfällt in Zukunft bei einem Gemeindezusammenschluss eine vorgängige kantonale Abstimmung.

Die neue Verfassungsbestimmung legt im Weiteren fest, dass eine Ortsbürgergemeinde als aufgehoben gilt, wenn die zugehörige Einwohnergemeinde aufgehoben wird oder sich mit einer anderen Einwohnergemeinde zusammenschliesst. Mit anderen Worten folgt die Ortsbürgergemeinde dem rechtlichen Schicksal der betreffenden Einwohnergemeinde.

Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG)

Gemeindefusionen sind im Rahmen des Fusionsrayons, wie er im Anhang zum Gesetz enthalten ist, zulässig. Die Vorlage strebt auf lange Sicht als Ziel fünf starke, selbstständige Urner Gemeinden an. Der Fusionsrayon dient einem doppelten Zweck. Einerseits will er sicherstellen, dass starke Gemeinden entstehen, die in der Lage sind, ihre Aufgaben gut und selbstständig zu erfüllen. Andererseits will er verhindern, dass schwächere Gemeinden «auf der Strecke bleiben», während die starken sich durch Zusammenschlüsse noch weiter stärken.

Das Gesetz lässt Ausnahmen vom Fusionsrayon zu. So ist nicht auszuschliessen, dass etwa geografische, schulische, entwicklungspolitische oder

ähnliche Gründe nahelegen, vom Fusionsrayon abzuweichen.

Verfahrensmässig setzt das Gesetz einzig zwei Rahmenbedingungen, die die Gemeinden bei Fusionen beachten müssen. Erstens sind es die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden, die an der Urne über die Fusion befinden. Zweitens sind Gemeindefusionen erst gültig, wenn der Landrat sie genehmigt hat. Er genehmigt sie, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist. Rechtswidrig wäre beispielsweise eine Fusion, die an der offenen Dorfgemeinde statt an der Urne beschlossen worden ist, oder die den Fusionsrayon missachtet. Allerdings gilt der Fusionsrayon, wie gezeigt, nicht absolut. Vielmehr können benachbarte, fusionswillige Gemeinden dem Landrat Abweichungen beantragen, sofern wichtige Gründe vorliegen. Sinnvollerweise beantragen die betreffenden Gemeinden das, bevor sie das Fusionsprojekt starten.

Finanzielle Anreize Das Gesetz ermöglicht es, Gemeindefusionen mit finanziellen Beiträgen des Kantons zu unterstützen. Zudem soll der Kanton fusionswillige Gemeinden beraten und im Rahmen der Möglichkeiten personell unterstützen. Während die Beratung und die personelle Unterstützung im Einzelfall zu bestimmen und hier deshalb nicht weiter darzustellen sind, soll im Folgenden das vorgeschlagene finanzielle Anreizsystem näher vorgestellt werden. Dieses umfasst einen Projekt- und einen Fusionsbeitrag.

Projektbeitrag Der Projektbeitrag beträgt für jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, 50 000 Franken. Dieser Anspruch besteht für jede Gemein-

de nur einmal. Bereits fusionierte Gemeinden, die erneut mit einer weiteren Gemeinde fusionieren wollen, können den Projektbeitrag also nicht nochmals beanspruchen. Im Übrigen wird der Projektbeitrag voraussetzungslos gewährt, d. h. die Auszahlung erfolgt unabhängig vom Ergebnis.

Fusionsbeitrag Jede fusionierende Gemeinde erhält einen Grundbeitrag. Dieser beträgt für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern 240000 Franken und bei allen übrigen Gemeinden 115 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Massgebend ist dabei die ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP) per 31. Dezember 2011.

Die fusionierenden kleineren Gemeinden (weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner), die zusätzlich ressourcenschwach sind, erhalten zusätzlich einen Ressourcenbeitrag. Der Ressourcenbeitrag orientiert sich an den Regeln des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Als ressourcenschwach gilt somit eine Gemeinde, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten, also unter dem Durchschnitt aller Urner Gemeinden, liegt. Die Differenz zwischen einer Ausstattung von 100 Indexpunkten und dem Ressourcenindex der betreffenden Gemeinde bildet die Basis für diesen zusätzlichen Ressourcenbeitrag. Die so errechnete Differenz wird mit einem Ausgleichsbeitrag von 13000 Franken pro Indexpunkt multipliziert, was den Ressourcenbeitrag in Franken ergibt.

Der Ausgleichsbeitrag von 13000 Franken pro Indexpunkt begründet sich folgendermassen: Zur-

zeit weisen die ressourcenschwachen Gemeinden, deren Bevölkerungszahl unter 1000 liegt, eine Differenz von insgesamt 219.28 Indexpunkten (FiLa 2012) aus. Die für den Ressourcenbeitrag vorgesehenen Mittel von rund 2,85 Millionen Franken geteilt durch 219.28 Indexpunkte ergibt gerundet einen Ausgleichsbeitrag von 13000 Franken pro Indexpunkt. Hat also beispielsweise eine Gemeinde, deren Bevölkerungszahl unter 1000 liegt, einen Ressourcenindex von 80 Indexpunkten (statt der durchschnittlichen 100), erhält sie bei einer Gemeindefusion einen Ressourcenbeitrag von 260000 Franken (20 x 13000).

Wenn mehr als zwei Gemeinden fusionieren, erhöht sich der Fusionsbeitrag (Grundbeitrag und allfälliger Ressourcenbeitrag) um den Faktor 1,5. Wie der Projektbeitrag, kann auch der Fusionsbeitrag nur einmal beansprucht werden.

**Finanzielle und
personelle
Auswirkungen**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Detailberechnung. Wenn alle Fusionen zu Stande kämen, würde der Kanton mit knapp 14,5 Mio. Franken belastet. Dieser Betrag würde den Gemeinden zur Verfügung stehen.

Bevölkerung ¹⁾	Ressourcenindex	Projektbeitrag pro Gde		Grundbeitrag		RA-Beitrag Gde < 1000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gde		Gesamtbeitrag Gde		Fusionsbeitrag (inkl. Faktor)		Gesamtbeitrag (inkl. Faktor)	
		Gde	in Fr.	Gemeinde > 1000 Einw.	in Fr.	Gemeinde < 1000 Einw.	in Fr.	Differenz zum RA-Index < 100	in Fr.	Gde	in Fr.	Gde	in Fr.	Gde	in Fr.
1	2	3 = Projektbeitrag	4 = Grundbeitrag	5 = Grundbeitrag	6 = $[100^2 - 2]$	7 = $[6 \cdot \text{Beitrag}]$	8 = $[4 + 5 + 7]$	9 = $[3 + 8]$	10 = $[(8 \cdot 1,5)]$	11 = $[3 + 10]$					
Realp	142	50'000	0	240'000	0,00	0	240'000	290'000	360'000	410'000					
Hospital	186	50'000	0	240'000	16,84	218'920	458'920	508'920	688'380	738'380					
Bauen	178	50'000	0	240'000	0,00	0	240'000	290'000	360'000	410'000					
Sisikon	398	50'000	0	240'000	27,83	361'790	601'790	651'790	902'685	952'685					
Göschenen	418	50'000	0	240'000	0,00	0	240'000	290'000	360'000	410'000					
Wassen	455	50'000	0	240'000	0,00	0	240'000	290'000	360'000	410'000					
Isenthal	522	50'000	0	240'000	50,69	658'970	898'970	948'970	1'348'455	1'398'455					
Gurtellen	578	50'000	0	240'000	18,39	239'070	479'070	529'070	718'605	768'605					
Seelisberg	656	50'000	0	240'000	7,68	99'840	339'840	389'840	509'760	559'760					
Uschächen	696	50'000	0	240'000	48,76	633'880	873'880	923'880	1'310'820	1'360'820					
Spiringen	851	50'000	0	240'000	49,09	638'170	878'170	928'170	1'317'255	1'367'255					
Andermatt	1'279	50'000	147'085	0	0	147'085	147'085	197'085	220'628	270'628					
Attinghausen	1'575	50'000	181'125	0	0	181'125	181'125	231'125	271'688	321'688					
Seedorf	1'771	50'000	203'665	0	0	203'665	203'665	253'665	305'498	355'498					
Füelen	1'965	50'000	225'975	0	0	225'975	225'975	275'975	338'963	388'963					
Silenen	2'149	50'000	247'135	0	0	247'135	247'135	297'135	370'703	420'703					
Erstfeld	3'738	50'000	429'870	0	0	429'870	429'870	479'870	644'805	694'805					
Bürglen	3'958	50'000	455'170	0	0	455'170	455'170	505'170	682'755	732'755					
Schattdorf	4'964	50'000	570'860	0	0	570'860	570'860	620'860	856'290	906'290					
Altdorf	8'903	50'000	1'023'845	0	0	1'023'845	1'023'845	1'073'845	1'535'768	1'585'768					
35'382		1'000'000	3'484'730	2'640'000	(219,28)	2'850'640	8'975'370	9'975'370	13'463'055	14'463'055					
		Projektbeitrag pro Gde:	Grundbeitrag pro Kopf:	Grundbeitrag pro Gemeinde	Beitrag pro Index unter 100:		Faktor:								
		50'000	115	240'000	13'000		1,5								

¹⁾ Ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP) per 31.12.2011
Reihenfolge der Gemeinden gemäss Bevölkerung, aufsteigend
Beiträge sind gerundet

Die Fusionsprojektarbeiten sollten sowohl beim Kanton wie auch bei den Gemeinden weitestgehend mit den heutigen Personalbeständen bewältigt werden können. Zur Finanzierung allfälliger externer Unterstützung soll der Gemeinde der Projektbeitrag dienen. Nach erfolgreichem Abschluss einer Fusion ist nicht auszuschliessen, dass die neue Gemeinde tendenziell weniger Personal zur Erbringung der bisherigen Leistungen benötigt.

Zeitliche Befristung Gemeindefusionen sollen zwar nicht überstürzt, aber dennoch zielstrebig angegangen werden. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge ist zeitlich begrenzt. Kantonsbeiträge werden nur für Gemeindefusionen ausgerichtet, wenn sie innert 15 Jahren seit der Annahme des Gesetzes durch das Volk erfolgen.

Gesetzgeberische Kopplung Das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) kann nur in Kraft treten, wenn die Änderungen der Kantonsverfassung angenommen werden. Der umgekehrte Fall ist allerdings möglich. Die Vorlage ermöglicht es dem Volk, die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen und damit den Grundsatz der Gemeindefusionen in der Verfassung festzuschreiben, ohne gleichzeitig das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) anzunehmen.

Der Landrat hat die Änderung der Kantonsverfassung mit 55 zu 3 Stimmen und das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) mit 39 zu 19 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,

- die Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1) anzunehmen**
- das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) (Anhang 2)**

anzunehmen.

Anhänge

- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1)
- Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) (Anhang 2)

VERFASSUNG DES KANTONS URI
(Änderung vom ...)

Anhang 1

Das Volk des Kantons Uri, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 67 Einwohnergemeinden

- ¹ Der Kanton Uri gliedert sich in Einwohnergemeinden, deren Bestand im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung gewährleistet ist.
- ² Einwohnergemeinden können sich zusammenschliessen. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 69 Absatz 3 (neu)

- ³ Wird eine Einwohnergemeinde aufgehoben oder schliesst sie sich mit einer anderen zusammen, gilt das auch für die Ortsbürgergemeinde.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Sie ist von der Bundesversammlung zu genehmigen².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung genehmigt am...

GESETZ
über die Gemeindefusionen (GFG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

- ¹ Das Gesetz legt die Ziele fest, die mit freiwilligen Gemeindefusionen erreicht werden sollen.
- ² Es bestimmt die Gebiete, in denen Gemeindefusionen zulässig sind, regelt die Kantonsbeiträge, die bei Gemeindefusionen ausgerichtet werden und regelt das Verfahren, das bei Gemeindefusionen zu beachten ist.

2. Abschnitt: **GEMEINDEFUSIONEN**

Artikel 2 Ziele der Gemeindefusionen

Mit Gemeindefusionen erstreben die Gemeinden, ihre Selbstständigkeit zu stärken und ihre Aufgaben eigenständig, bürgernah und wirtschaftlich zu erfüllen.

Artikel 3 Fusionsrayon

- ¹ Gemeindefusionen sind im Rahmen des Fusionsrayons, wie er im Anhang zu diesem Gesetz enthalten ist, zulässig.
- ² Der Fusionsrayon im Anhang ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- ³ Der Landrat kann bei benachbarten Gemeinden aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Fusionsrayon zulassen.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden entscheiden an der Urne über die Fusion.
- ² Gemeindefusionen sind erst gültig, wenn der Landrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist.

3. Abschnitt: **FÖRDERUNG DURCH DEN KANTON**

Artikel 5 Grundsatz

- ¹ Der Kanton unterstützt Gemeindefusionen mit finanziellen Beiträgen.
- ² Er berät und unterstützt fusionswillige Gemeinden bei Fusionsprojekten.
- ³ Er unterstützt zudem die betroffenen Gemeinden bei der interkantonalen Zusammenarbeit.

Artikel 6 Kantonsbeiträge

- ¹ Jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, erhält einen Projektbeitrag von 50 000 Franken. Dieser Anspruch besteht für jede Gemeinde nur einmal; er gilt nicht für bereits fusionierte Gemeinden. Die Auszahlung des Projektbeitrags erfolgt unabhängig vom Ergebnis.
- ² Jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, erhält zudem einen Fusionsbeitrag.
- ³ Der Fusionsbeitrag besteht aus:
 - a) einem Grundbeitrag von 115 Franken pro Einwohner für Gemeinden, deren Bevölkerungszahl² am 31. Dezember 2011 über 1 000 lag;
 - b) einem Grundbeitrag von 240 000 Franken für Gemeinden, deren Bevölkerungszahl³ am 31. Dezember 2011 unter 1 000 lag und einen zusätzlichen Ressourcenbeitrag, sofern sie ressourcenschwach sind. Dieser gründet auf der Differenz zwischen der «Ausstattung» und dem «Ressourcenindex»⁴ der betreffenden Gemeinde. Ausstattung und Ressourcenindex bestimmen sich nach den Regeln des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden⁵. Die so errechnete Differenz, multipliziert mit der Zahl 13 000, ergibt den Ressourcenbeitrag in Franken.
- ⁴ Der Fusionsbeitrag erhöht sich um den Faktor 1,5, wenn drei oder mehr Gemeinden fusionieren. Die Auszahlung an die neue Gemeinde erfolgt im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Landrat.

² Bundesamt für Statistik STATPOP

³ Bundesamt für Statistik STATPOP

⁴ Finanz- und Lastenausgleich 2012

⁵ FiLaG; RB 3.2131

- ⁵ Der Fusionsbeitrag kann für die betroffene Bevölkerung nur einmal beansprucht werden.

4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 7 Übergangsbestimmung

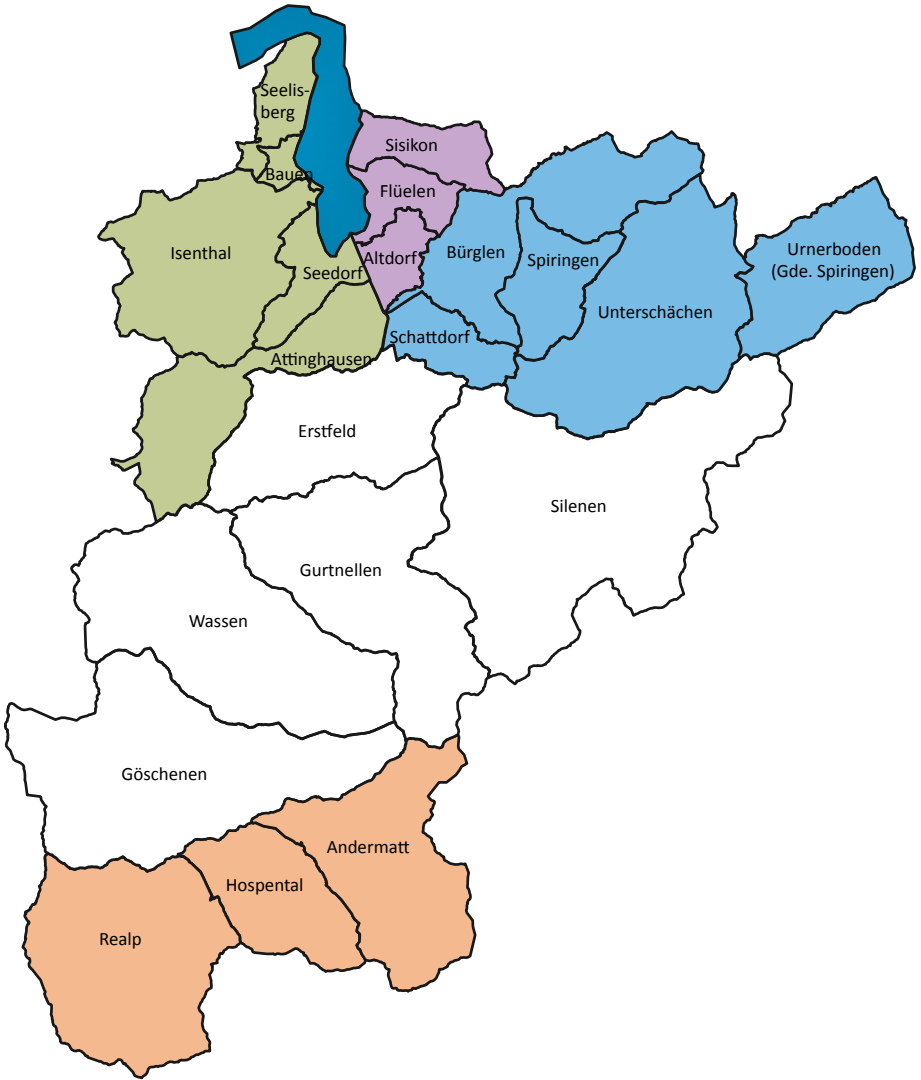
Die Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 gilt während 15 Jahren seit der Annahme durch das Volk.

Artikel 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.
² Es tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt es dahin.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang



BOTSCHAFT

Zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

(Volksabstimmung vom 22. September 2013)

Kurzfassung

Am 1. Januar 2011 trat die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in Kraft. Sie löste die kantonalen Strafprozessordnungen ab und vereinheitlichte sie auf Bundesebene. In die eidgenössische Prozessordnung integriert wurden auch die Regeln zur verdeckten Vorermittlung, die bis dahin im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) enthalten waren. Allerdings wurde wegen der Polizeihöhe der Kantone nicht alles überführt. Im Bundesrecht fehlt heute eine Rechtsgrundlage, die es den Polizeiorganen ermöglicht, präventiv zur Verbrechensverhütung Aktivitäten zu entfalten. Diese Rechtsgrundlage für die verdeckte Vorermittlung im Vorfeld von Strafverfahren müssen die Kantone deshalb in ihren Polizeigesetzen schaffen.

Die vorliegende Änderung bezweckt hauptsächlich, die weggefallene Gesetzesgrundlage für die verdeckte Vorermittlung wieder einzuführen und damit den Zustand herzustellen, der vor der Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung geherrscht hat, dies zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

Gleichzeitig beabsichtigt der Regierungsrat im Polizeigesetz erkannte Lücken zu schliessen. Namentlich soll die Polizei Massnahmen analog bei häuslicher Gewalt neu auch bei «Stalking» ergreifen können. Neu ist auch die Regelung des Schutzes von vertraulichen Quellen auf Gesetzesstufe und die Präzisierung der Abgeltung polizeilicher Leistun-

gen. Es soll auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine verdeckte Registrierung im Schengener Informationssystem (SIS) erlaubt. Zudem soll das Polizeigesetz das kantonale Ausführungsrecht zum ViCLAS-Konkordat, das die Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten zum Gegenstand hat, enthalten.

Im Rahmen der Vernehmlassung gab es einige Anregungen, wobei die Stossrichtung der Änderungen unbestritten blieb. Verschiedene Eingaben flossen in den vorliegenden Gesetzestext ein. Der Landrat hat die Änderung des Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) an der Session vom 24. April 2013 beraten. Das Parlament sagte mit 58 zu 0 Stimmen einstimmig ja zur Vorlage.

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen die Änderung des Polizeigesetzes zur Annahme.



Ausführlicher Bericht

A. Ausgangslage Mit der Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 wurden schweizweit die kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst und vereinheitlicht. Im Rahmen dieses Prozesses wurden auch verschiedene Rechtserrlasse des Bunds und der Kantone inhaltlich in die Strafprozessordnung aufgenommen und formell aufgehoben. In diesem Zusammenhang wurde auch das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) aufgehoben. Dieses regelte bis anhin die verdeckte Vorermittlung generell, nämlich in Strafverfahren sowie auch in Fällen, in denen kein Delikt begangen wurde, z. B. in Chatrooms. Seit der Aufhebung des BVE ist es den Polizeiorganen heute nicht mehr möglich, präventiv zur Verbrechensverhütung Aktivitäten zu entfalten.

Bei der verdeckten Vorermittlung handelt es sich um Aktivitäten zur Verbrechensverhütung, die vor der Eröffnung eines Strafverfahrens getroffen werden, also präventiv. Sie fallen damit nicht unter den Regelungsbereich der eidgenössischen Strafprozessordnung. Diese regelt nämlich nur das Verfahren, wenn bereits ein Delikt begangen oder zumindest versucht wurde. Da es sich aber bei der präventiven verdeckten Vorermittlung nicht um eine strafprozessuale, sondern um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme handelt, ist die Regelung der präventiven verdeckten Vorermittlung deshalb Sache der Kantone. Die vorliegende Änderung hat hauptsächlich zum Zweck, die weggefallene Gesetzesgrundlage für die verdeckte Vorermittlung

wieder zu schaffen und damit den Zustand herzustellen, der vor der Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung geherrscht hat.

Gleichzeitig beabsichtigt der Regierungsrat im Polizeigesetz erkannte Lücken zu schliessen. Namentlich soll die Polizei Massnahmen analog bei häuslicher Gewalt neu auch bei «Stalking» ergreifen können. Neu ist auch die Regelung des Schutzes von vertraulichen Quellen auf Gesetzesstufe und die Präzisierung der Abgeltung polizeilicher Leistungen. Es soll auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine verdeckte Registrierung im Schengener Informationssystem (SIS) erlaubt. Zudem soll das Polizeigesetz das kantonale Ausführungsrecht zum ViCLAS-Konkordat, das die Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten zum Gegenstand hat, enthalten.

Die Änderung des Polizeigesetzes hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

Verdeckte Vorermittlung

Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 wurde das Bundesgesetz über die verdeckte Vorermittlung aufgehoben. Dieses Gesetz war unter bestimmten Voraussetzungen auch auf verdeckte Vorermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens anwendbar. Damit ist die gesetzliche Grundlage für eine verdeckte Vorermittlung zugunsten der Verhinderung von Straftaten weggefallen, denn die eidgenössische Strafprozessordnung kennt diese Massnahme nur im Strafverfahren. Mangels einer Rechtsgrundlage dürfen Polizeiangehörige seit dem 1. Januar 2011 beispielsweise nicht mehr im Internet mit potentiell

Pädophilen in Kontakt treten oder potenzielle Drogenhändler als Scheininteressierte auf der Strasse ansprechen, wie dies unter der alten Regelung möglich war.

Da in den beispielhaft genannten Fällen noch keine Straftat begangen wurde, greift hier nicht die Strafprozessordnung, sondern das Polizeigesetz. Deshalb fällt die Regelung ausschliesslich in die Zuständigkeit der Kantone. Mit Artikel 24 (neu) wird materiell nicht neues Recht geschaffen. Vielmehr wird auf Stufe Kanton die bislang auf Bundesstufe im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung geregelte Praxis rechtlich abgestützt und mit dem neuen Bundesrecht in Einklang gebracht.

Für das Verhüten von sich anbahnenden Straftaten ist die Möglichkeit zur frühzeitigen Erkennung förderlich. Es muss der Polizei weiterhin möglich sein, einerseits bei wahrscheinlichen Täterinnen und Tätern den Verdacht auf mutmasslich begangene Straftaten zu verdichten oder andererseits potenzielle Täterinnen oder Täter aufzuspüren, noch bevor sie eine Straftat begehen. Deshalb sollen sich Polizistinnen und Polizisten bzw. allenfalls weitere Personen ohne sich als Polizeiorgan erkennen zu geben, in einen bestimmten Personenkreis einschleusen können, namentlich auch ins Internet.

Voraussetzungen

Eine verdeckte Vorermittlung ist nur zulässig, wenn es hinreichende Anhaltspunkte gibt, dass eine Straftat, die im Straftatenkatalog in Artikel 286 Absatz 2 der eidgenössischen Strafprozessordnung

enthalten ist, voraussichtlich begangen werden soll. Mit diesem Verweis wird die verdeckte Vorermittlung explizit auf schwere Straftaten beschränkt, wie z. B. strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag usw.), Straftaten gegen das Vermögen (Betrug, Veruntreuung, Diebstahl) oder Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz. Weiter muss die Schwere der Straftat die verdeckte Vorermittlung rechtfertigen. Zur Verhinderung von leichten Straftaten, wie z. B. der Verkauf von Alkohol an Jugendliche, ist die Anordnung einer verdeckten Vorermittlung ausgeschlossen (es ist hier allerdings zu erwähnen, dass dafür andernorts durch die Bundesversammlung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll). Im Weiteren darf eine verdeckte Vorermittlung nur vorgenommen werden, wenn die Anhaltspunkte «hinreichend» sind, also nicht bereits gestützt auf reine Mutmassungen oder Gerüchte. Es geht aber grundsätzlich darum, mit der verdeckten Vorermittlung die «hinreichenden Anhaltspunkte» so zu verdichten, dass sie sich zum Verdacht erhärten, der zur Eröffnung eines Strafverfahrens rechtsgenügend ist. Zudem darf sie nur angeordnet werden, wenn nicht andere polizeiliche Massnahmen, wie z. B. unverdeckte Ermittlungen durch eine Polizeipatrouille, denselben Erfolg bringen würden, sie zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben geeignet und notwendig ist und andere Massnahmen aussichtslos wären (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Um aber die Privatsphäre des Einzelnen bestmöglich zu schützen, darf die Polizei bei hinreichenden Anhaltspunkten für Straftaten nur an allgemein zugänglichen (öffentlichen) Orten tätig werden. Somit sind private Räume – etwa bei verdecktem Dro-

genkauf in der Wohnung eines Drogenverkäufers – nicht betroffen.

Für die Anordnung einer verdeckten Vorermittlung braucht es die Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten. Da die verdeckte Vorermittlung einen Eingriff in die Rechtssphäre einer Zielperson bedeutet, bedarf der Einsatz von verdeckt Ermittelnden zudem einer vorgängigen richterlichen Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist das Zwangsmassnahmengericht als Teil des Landgerichts Uri. Das Polizeigesetz hält ausdrücklich fest, dass die Genehmigung vorgängig eingeholt werden muss und nicht erst im Nachhinein. Dies ermöglicht es dem Zwangsmassnahmengericht, die Genehmigung allenfalls unter Auflagen oder nur vorläufig zu erteilen.

Als verdeckt Ermittelnde soll vorab das eigene Polizeipersonal eingesetzt werden. Es soll aber auch möglich sein, Angehörige anderer Polizeikorps oder Personen, die vorübergehend mit der polizeilichen verdeckten Vorermittlung beauftragt wurden, in den Einsatz zu bringen. Insbesondere Letztere sollen jedoch äusserst zurückhaltend und nur bei unumgänglichem Fachwissen, das bei der Polizei nicht vorhanden ist, beispielsweise über solche im widerrechtlichen Kunst- oder Waffenhandel, mit verdeckten Ermittlungsaufgaben beauftragt werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen, welche die eidgenössische Strafprozessordnung für die verdeckte Ermittlung im Strafverfahren aufstellt sinngemäss, so dass eine einheitliche Handhabung desselben Themas sichergestellt wird.

Tarnidentität

Um die verdeckte Ermittlung zum Erfolg zu führen, kann es notwendig sein, die verdeckt Ermittelnden mit einer Legende (Tarnidentität) auszustatten. Die Anonymität der verdeckt Ermittelnden muss verbindlich mittels Vertraulichkeitszusage gewahrt werden können, um ihre oder seine Einsatzmöglichkeiten, ihren oder seinen Schutz an Leib und Leben und den Erfolg der Massnahme nicht zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund ist auch den Umständen Rechnung zu tragen, dass verdeckt Ermittelnde in einem Strafverfahren die Stellung als Partei bzw. als Verfahrensbeteiligte (Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge, beschuldigte Person) einnehmen können.

B. Vertrauliche Quellen

Die Polizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich zur Informationsbeschaffung, auf die Zusammenarbeit mit vertraulichen Quellen angewiesen. Der Einbezug von Informanten und Vertrauenspersonen hat in der polizeilichen Praxis eine weitaus grössere Bedeutung als die verdeckte Vorermittlung. Der Umgang mit vertraulichen Quellen ist bislang weder im polizeirechtlichen noch im strafrechtlichen Bereich speziell geregelt und soll daher auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt werden. In einem Strafverfahren treten vertrauliche Quellen gar nicht auf. Dies bedeutet, dass in einem Strafverfahren Beweise anderweitig zu erbringen sind. Und gerade deshalb braucht es für Vertrauenspersonen ausserhalb eines Strafverfahrens eine formelle gesetzliche Grundlage zu deren Schutz.

C. Verdeckte Registrierung

Eine verdeckte Registrierung dient dazu, den Aufenthalt von Personen, die einer Straftat verdächtig werden, oder den Aufenthalt von Fahrzeugen oder Containern, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, zu ermitteln, ohne dass damit unmittelbar weitere Massnahmen verbunden werden. Für diese Aufgabe steht europaweit den Polizeibehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden mit dem Schengener Informationssystem (SIS) ein effizientes Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung, in dem gesuchte Personen oder Gegenstände eingetragen werden. Der Kanton Uri verfügt zurzeit über keine gesetzliche Grundlage zur Ausschreibung der verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle. Dies ist jedoch auch zur Verhinderung von Straftaten notwendig.

D. Massnahmen bei häuslicher Gewalt und Stalking

Bereits in der aktuellen Fassung des Polizeigesetzes ist die Wegweisungsmöglichkeit bei häuslicher Gewalt geregelt. Diese Massnahmen haben sich bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass eine «Verfeinerung» der Möglichkeiten sinnvoll wäre, indem nicht nur eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot ausgesprochen werden können sollte, sondern auch ein Annäherungs- und Kontaktverbot. Im Weiteren soll das Stalking, d. h. das Nachstellen, Anschleichen oder Anpirschen – so lässt sich der Begriff, der aus der englischen Jagdsprache stammt, übersetzen – ebenfalls ausdrücklich als Grund für eine Wegweisung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot aufgeführt werden. Deshalb wird für Stalking eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen.

Stalker sind Personen, die ihre Opfer über längere Zeit verfolgen, belästigen und bedrohen. Stalking reicht von verbaler Belästigung bis zu körperlicher Gewalt. Zum vielfältigen Verhaltensrepertoire der Stalker gehören das persönliche Auflauern, Ausspionieren und Überwachen ihrer Objekte. Häufig sind Telefonterror und unerwünschte wiederholte Kontaktaufnahme bis hin zu Gewaltdrohungen via SMS, E-Mail und dergleichen. Auch in unserem Kanton haben sich schon derartige Fälle – in verschiedenen Schweregraden und Beziehungskonstellationen – ereignet.

Mit dem überarbeiteten Polizeigesetz soll die Kantonspolizei die Möglichkeit erhalten, gegenüber Stalkern ein Annäherungs- oder Kontaktverbot auszusprechen. Ordnet sie ein solches an, hat sie dies der gefährdenden oder belästigenden Person mit Verfügung zu eröffnen. Die Massnahmen sind mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen, um festzustellen, ob nicht auch Zwangsmassnahmen nach Strafprozessordnung möglich sind. Die Verfügung gilt sofort. Da die verfügten Massnahmen einen schweren Eingriff in die Rechte der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten darstellen, ist aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zwingend, dass die Massnahmen befristet sind und das Gesetz eine Höchstdauer vorsieht. Die Maximaldauer für ein Annäherungs- oder Kontaktverbot betrug bisher zehn Tage, soll aber auf Antrag des Landrats auf 14 Tage verlängert werden.

Zudem wurden unter diesem Kapitel gewisse redaktionelle Änderungen vorgenommen. So wird beispielsweise dem Umstand Rechnung getragen,

dass ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 nicht mehr die Vormundschaftsbehörde, sondern die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erwähnt wird. Auch wurde der Begriff «Verhöramt» korrekterweise mit «Staatsanwaltschaft» abgeändert.

In diesem Zusammenhang sind auch die Strafbestimmungen zu erweitern, indem neben dem Missachten der Anordnungen der Kantonspolizei bei häuslicher Gewalt auch das Missachten der polizeilichen Anordnungen bei Stalking mit Busse bedroht ist.

E. ViCLAS-Konkordat Bei ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) handelt es sich um ein computergestütztes Analysesystem, das polizeiliche Daten international zusammenführt und im Sinne einer operativen Fallanalyse verarbeitet. ViCLAS zielt dabei auf eine effiziente Bekämpfung von seriellen Gewalt- und Sexualdelikten wie beispielsweise sexuell motivierte Tötungsdelikte von Kindern. Die Analyse der Fälle erfolgt aufgrund der Muster von definierten Straftaten und der Verhaltensmerkmale von erfassten Täterinnen und Tätern. Dabei werden in elektronischer Form die Vorgehensweise und das Verhalten der Täterschaft – gewissermassen ihre «Handschrift» – sowie alle im Rahmen der Tatausführung relevanten Informationen erfasst und sprachunabhängig auswertbar gemacht. Am 18. Augst 2009 hat der Regierungsrat beschlossen, der Vereinbarung ViCLAS (ViCLAS-Konkordat), die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) am 2. April 2009 verabschiedet wurde, beizutreten.

Dieses Konkordat verlangt ein kantonales Ausführungsrecht, und es ist zweckmässig, dieses im Polizeigesetz aufzunehmen. Dabei geht es um die Bezeichnung der für ViCLAS zuständigen Stelle, die aus den Reihen der Kantonspolizei gestellt werden soll. Als für die Verlängerung der Datenaufbewahrungsfrist zuständige richterliche Instanz wird das Zwangsmassnahmengericht bezeichnet. Die längste Aufbewahrungsdauer von rückerfassten ViCLAS-Daten beträgt bisher 32 Jahre. Vorgesehen ist, die Kantonspolizei als kantonale Meldestelle für die Meldung von Datenlöschungen zu bezeichnen.

F. Kostenersatz Der Kanton hat für seine Kosten, beispielsweise für polizeiliche Suchaktionen, zunächst selbst aufzukommen. Um diese Kosten einem andern zu belasten, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Artikel 54 Polizeigesetz regelt allgemein die Abgeltung von polizeilichen Leistungen. Neu soll dieser Artikel zur Präzisierung dahingehend ergänzt werden, dass bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen, insbesondere bei Such- und Rettungsaktionen, Kostenersatz von den Verursachenden verlangt werden kann.

Das geltende Polizeigesetz sieht in Artikel 54 Absatz 3 vor, dass der Regierungsrat die Kostenansätze in einem Reglement festlegt. Dies ist weder sach- noch stufengerecht, weshalb die Kompetenz neu der zuständigen Direktion delegiert werden soll.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Polizeigesetzes anzunehmen.

Anhang

- Vorlage für die Volksabstimmung

POLIZEIGESETZ (PoIG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri, beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PoIG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Verdeckte Vorermittlung

- ¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung an allgemein zugänglichen Orten, insbesondere auch in öffentlichen elektronischen Datennetzen (Internet) anordnen, wenn:
- a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine in Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung² genannte Straftat voraussichtlich begangen werden soll;
 - b) die Schwere der Straftat die verdeckte Vorermittlung rechtfertigt; und
 - c) andere Massnahmen aussichtslos wären.
- ² Als verdeckt Vorermittelnde können auch Angehörige eines anderen Polizeikorps eingesetzt werden oder Personen, die vorübergehend mit polizeilichen Aufgaben beauftragt werden.
- ³ Die Kantonspolizei kann die verdeckt Vorermittelnden mit einer Legende ausstatten, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht. Sie kann ihnen im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern. Werden sie als Beschuldigte befragt, entscheidet das Zwangsmassnahmengericht, unter welcher Identität das Strafverfahren durchzuführen ist.
- ⁴ Der Einsatz von verdeckt Vorermittelnden bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 287 bis 298 der Schweizerischen Strafprozessordnung³ sinngemäss, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant tritt.

¹ RB 3.8111

² SR 312.0

³ SR 312.0

Artikel 24a Vertrauliche Quellen (neu)

Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Informationsbeschaffung Informanten oder Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen, die ihr unter Zusicherung der Vertraulichkeit fallweise oder regelmässig Erkenntnisse mitteilen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 24b Verdeckte Registrierung (neu)

Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem (SIS) ausschreiben lassen.

Gliederungstitel vor Artikel 394. Kapitel: **MASSNAHMEN BEI HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING****Artikel 39** Häusliche Gewalt

Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten, sowie ein Annäherungs- und Kontaktverbot aussprechen.

Artikel 39a Stalking (neu)

Die Kantonspolizei kann gegen eine Person, die andere Personen direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihnen auflauert oder nachstellt, ein Annäherungs- und Kontaktverbot aussprechen.

Artikel 39b Anordnung (neu)

- ¹ Die angeordneten Massnahmen sind der gefährdenden oder belästigenden Person mit Verfügung zu eröffnen. Die Verfügung gilt sofort.
- ² Die Verfügung ist zu befristen. Sie gilt längstens für 14 Tage.
- ³ Die Kantonspolizei trifft die Massnahmen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, um zu klären, ob keine strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

Artikel 40 Vollzug

- ¹ Bei einer Massnahme aufgrund von Artikel 39 nimmt die Kantonspolizei der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur gemeinsamen Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Kantonspolizei eine Zustelladresse an.

- ² Die Kantonspolizei informiert die gefährdende oder belästigende Person über den räumlichen Bereich, auf die sich die verfügten Massnahmen beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁴ und über die Tatsache, dass die verfügten Massnahmen auf Antrag der gefährdenden oder belästigenden Person vom zuständigen Landgerichtspräsidium genehmigt werden müssen. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete oder belästigte Person.
- ³ Erscheinen zusätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes angezeigt, meldet die Kantonspolizei die verfügten Massnahmen so bald als möglich der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Artikel 41 Genehmigung

- ¹ Wenn die gefährdende oder belästigende Person das beantragt, reicht die Kantonspolizei dem zuständigen Landgerichtspräsidium innert 24 Stunden die Verfügung zur Genehmigung ein.
- ² Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.
- ³ Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann die verfügten Massnahmen um längstens zehn Tage verlängern oder beschränken.
- ⁴ Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der gefährdenden oder belästigenden Person so bald als möglich, spätestens drei Arbeitstage nach Anordnung der Massnahme. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 42 Absatz 1

- ¹ Hat die gefährdete oder belästigte Person innert sieben Tagen nach der Anordnung der Massnahme beim zuständigen Gericht um Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff. oder 175 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁵ respektive nach Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁶ ersucht, verlängert sich die Massnahme ohne Weiteres bis zu dessen Entscheid.

Artikel 45 Absatz 4

- ⁴ Das gegenseitige Übernehmen von Stammdaten sowie der Austausch von Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei ist zu gewährleisten.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 210

⁶ SR 272

Artikel 49b ViCLAS-Konkordat (neu)

- ¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten.
- ² Über die Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷.
- ³ Für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme ist die Kantonspolizei zuständig (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat).
- ⁴ Folgende kantonalen Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats mit:
 - a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen;
 - b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen;
 - c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Direktion⁸ den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3

- ² Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:
 - b) von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen, insbesondere bei Such- und Rettungsaktionen;
- ³ Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Die zuständige Direktion⁹ legt in ihrer Tarifordnung die Ansätze fest.

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe f

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - f) die Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder Stalking missachtet.

II.

- ¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.
- ² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
 Der Landammann: Josef Dittli
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁷ SR 312.0

⁸ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

BOTSCHAFT zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)

(Volksabstimmung vom 22. September 2013)

Kurzfassung

Das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) des Kantons Uri ist seit 1998 in Kraft. Das WFG bildet die Rechtsgrundlage für eine umfassende und wirksame Wirtschaftsförderung des Kantons. Das Gesetz definiert die Grundsätze und Massnahmen, mit denen die Ziele der Wirtschaftsförderung erreicht werden sollen, bestimmt die Finanzierungsinstrumente und regelt die Ausgabenkompetenzen für Förderbeiträge.

Darüber hinaus ist das WFG die kantonale Grundlage für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP), welche die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen fördert. Mit der NRP können Projekte mitfinanziert werden, die Wachstumsimpulse geben und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen.

Artikel 14 Absatz 2 WFG regelt die Ausgabenbefugnisse für Kantonsbeiträge, die solche Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auslösen. Nach dem geltenden Gesetz liegt die Ausgabenkompetenz für NRP-Projekte allein beim Regierungsrat.

Am 21. Mai 2012 reichten Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, und 17 Mitunterzeichnende eine «Parlamentarische Initiative zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)» ein. Darin forderten sie, dass die heutige Ausgabenkompetenz des Regierungsrats gemäss Ar-

tikel 14 Absatz 2 WFG zugunsten des Landrats geändert wird. Die für die Prüfung der Initiative zuständigen landrätlichen Kommissionen (Finanzkommission, Volkswirtschaftskommission) sprachen sich in ihren Beurteilungen gegen die Initiative, jedoch für einen Gegenvorschlag des Regierungsrats aus. Der Gegenvorschlag sieht vor, die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrats für Kantonsbeiträge, die Bundesmittel auslösen (= NRP-Projekte), zu begrenzen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des WFG soll der Regierungsrat neu nur noch à fonds perdu Beiträge bis zu einer Höhe von 1 000 000 Franken bzw. Darlehen bis zu einer Höhe 5 000 000 Franken selbstständig entscheiden können. Über höhere Beiträge und Darlehen soll künftig der Landrat befinden. Damit erhält der Landrat ein direktes Mitbestimmungsrecht für grosse NRP-Geschäfte, verbunden mit der entsprechenden Mitverantwortung.

Der Landrat hat am 20. Februar 2013 auf Antrag der federführenden Finanzkommission dem Gegenvorschlag des Regierungsrats mit 57:0 Stimmen zugestimmt und die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

A. Ausgangslage 1. Kantonales Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG)

Das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) vom 29. November 1998 bildet die Grundlage für die Aktivitäten des Kantons Uri im Bereich der Wirtschaftsförderung. Das Gesetz bezweckt, «die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit im Kanton zu erhalten, zu entwickeln und zu unterstützen, um so eine ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung und eine strukturell und regional ausgewogene Wirtschaft zu erzielen sowie Arbeitsplätze zu erhalten, zu sichern und neue zu schaffen»¹. Das WFG setzt somit die Leitplanken und Richtlinien zur Stärkung und Förderung des Wirtschaftsstandorts Uri. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt:

- a) durch allgemeine Massnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Urner Wirtschaft beitragen; und/oder
- b) durch Massnahmen zu Gunsten einzelner Unternehmen, um Vorhaben zu unterstützen, die neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen oder bestehende langfristig erhalten und die auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet sind.

Das Gesetz bildet aber auch die Grundlage für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) im Kanton Uri. Die NRP hat zum Ziel, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen (v. a. ländlicher Gebiete und Berggebiete) zu fördern. Sie unterstützt innovative

¹ Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; RB 70.1611), Artikel 1

und wertschöpfende Projekte, die überbetrieblich nachhaltige Wachstumsimpulse in der Region auslösen und zur Schaffung neuer und attraktiver Arbeitsplätze beitragen.

2. Wirtschaftsförderung

Zur Förderung der Wirtschaft kann der Kanton finanzielle Beiträge gewähren. Im Kanton Uri erfolgen solche Beitragsleistungen im Wesentlichen über zwei Systeme mit unterschiedlichen Mechanismen. Einerseits über den Wirtschaftsförderungsfonds, aus dem der Kanton einzelne Unternehmen finanziell unterstützen kann. Der Landrat bestimmt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds; der Regierungsrat verfügt über diesen Fonds.

Andererseits kann der Kanton Beiträge sprechen, die zusätzlich Bundesgelder auslösen. Das basiert auf dem Finanzierungsinstrument der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP). Mit einem Förderfranken des Kantons kann so ein weiterer Förderfranken des Bundes ausgelöst werden. Über NRP-Beiträge werden nicht Einzelbetriebe, sondern überbetriebliche Projekte mit regionaler Ausstrahlung gefördert. Gestützt auf die heute geltende Regelung im WFG liegt die Kompetenz, Kantonsbeiträge zu beschliessen, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, beim Regierungsrat.

Die Ausgabenbefugnisse für Förderbeiträge im Rahmen des WFG sind in Artikel 14 geregelt.

3. Parlamentarische Initiative

Am 21. Mai 2012 reichte Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zusammen mit 17 weiteren Mitgliedern des Landrats eine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes ein. Die Initianten wollten erreichen, dass der Landrat die Finanzkompetenz des Regierungsrats für NRP-Projekte indirekt begrenzen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass auch grosse, kapitalintensive Projekte wie z. B. die Skigebietsverbindung Andermatt - Oberalp - Sedrun/Disentis mit Mitteln der NRP finanziert werden, für deren Vergabe nach heutiger Regelung allein der Regierungsrat zuständig ist.

B. Beurteilung 4. Berechtigtes Anliegen – falscher Ansatz

Gestützt auf Artikel 114 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wurde die Parlamentarische Initiative zur Prüfung und Antragstellung an die landrätliche Finanzkommission (Hauptbericht) und die landrätliche Volkswirtschaftskommission (Mitbericht) überwiesen. Der Regierungsrat wurde eingeladen, in einem schriftlichen Bericht an die Kommissionen und an den Landrat Stellung zur Initiative zu nehmen.

Die landrätlichen Kommissionen und auch der Regierungsrat zeigten in ihren Beurteilungen grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Initiative. Sie bewerteten jedoch den Ansatz, die Mittel des Wirtschaftsförderungsfonds künftig auch für die Unterstützung von regionalen NRP-Projekten einzusetzen, als untauglich. Die heutige Regelung erlaubt es nämlich dem Regierungsrat, rasch und mit

hoher Flexibilität Bundeshilfen auszulösen, die den Projektträgerschaften und Investoren für regionalwirtschaftlich bedeutende Projekte Finanzierungs- und Planungssicherheit geben. Eine Finanzierung von NRP-Projekten über den Wirtschaftsförderungsfonds - wie es die Initiative vorgesehen hatte - hätte unklare Zuständigkeiten geschaffen, die Prozesse verkompliziert und die effiziente Beitragsleistung für wertschöpfungsorientierte Regionalprojekte in Gefahr gebracht. Deshalb beantragten die landrätlichen Kommissionen dem Landrat die Initiative zur Ablehnung. Der Landrat ist diesem Antrag in seiner Sitzung vom 20. Februar 2013 gefolgt.

5. Alternative Lösung

Trotz ablehnender Haltung zur Initiative wurde die geltende Regelung bei der Vergabe von Fördermitteln für finanzierungsintensive Projekte im Rahmen der NRP sowohl von der Finanz- wie auch von der Volkswirtschaftskommission als unbefriedigend empfunden. Denn Artikel 14 Absatz 2 WFG erlaubt es dem Regierungsrat, Beiträge an NRP-Projekte in unbeschränkter Höhe zu beschliessen. Die Kommissionen sind der Ansicht, dass hohe Beiträge an NRP-Projekte breiter abzustützen sind und das Parlament in geeigneter Weise in den Prozess einzubeziehen ist. Deshalb wurde der Regierungsrat von den Kommissionen beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten.

C. Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)

6. Gegenvorschlag bedingt Gesetzesänderung

Der Gegenvorschlag des Regierungsrats sieht die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 WFG vor. Das Gesetz soll dahingehend geändert werden, dass

die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrats beschränkt werden. Der Regierungsrat soll demnach bei der Vergabe von Kantonsbeiträgen, die Bundeshilfen auslösen (= NRP-Projekte), nur noch bis zu einer Beitragshöhe von

– 1 000 000 Franken (à fonds perdu); oder

– 5 000 000 Franken (Darlehen)

in eigener Kompetenz bestimmen können. Über Beiträge höher als 1 000 000 Franken (à fonds perdu) oder höher als 5 000 000 Franken (Darlehen) soll künftig der Landrat befinden.

Die landrätlichen Kommissionen beantragten dem Landrat, den Gegenvorschlag zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden. Der Landrat ist diesem Antrag in seiner Sitzung vom 20. Februar 2013 ohne Gegenstimme gefolgt.

7. Vorteile des Gegenvorschlags

Der Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Parlamentarischen Initiative nimmt das Kernanliegen der Initiative auf, wonach der Landrat bei Projekten mit entsprechenden grossen finanziellen Risiken für den Kanton seine Mitverantwortung wahrnehmen soll. Der Landrat erhält mit diesem Vorschlag ein direktes Mitbestimmungsrecht bei Grossprojekten im Rahmen der NRP. Mit dem Gegenvorschlag können die etablierten und gut funktionierenden Prozesse bei der Umsetzung und Finanzierung von Regionalprojekten grundsätzlich aufrecht erhalten werden.

8. Inkrafttreten

Die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung vom 22. September 2013 in Kraft.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) anzunehmen.

Anhang

- Vorlage für die Volksabstimmung

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ (WFG)

(Änderung vom ...)

I.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 29. November 1998 (RB 70.1611) wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Absatz 2

Beiträge, die der Kanton leistet, um Bundeshilfen zur Förderung der Gesamtwirtschaft im Berggebiet auszulösen, beschliesst der Regierungsrat bis zu einer Höhe von 1 000 000 Franken (à fonds perdu) oder 5 000 000 Franken (Darlehen). Höhere Beiträge fallen in den Kompetenzbereich des Landrats. Sie werden dem ordentlichen Staatshaushalt belastet.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**Nicht vergessen:
am 22. September 2013
zur Urne!**

